

III. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

18. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. Mai 1936 i. S. Bank für Graubünden gegen Hösli.

Anfechtungsklage:

SchKG Art. 286/7, 59, ZGB Art. 586 Abs. 1: Die Frist der letzten sechs Monate vor der Konkurseröffnung über die ausgeschlagene Erbschaft verlängert sich um den Todestag des Erblassers, die folgenden fünf Tage, die für Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft eingeräumte Überlegungsfrist und die Dauer des öffentlichen Inventars.

SchKG Art. 287 Ziff. 1 findet keine Anwendung auf die Grundpfandbestellung für bereits bestehende Verbindlichkeiten, auch wenn sich der Schuldner früher nur privatschriftlich zur Sicherstellung verpflichtet hatte.

Action révocatoire: art. 286, 287, 59 LP, 586 al. 1 CC.

Dans les cas de liquidation par voie de faillite d'une succession répudiée, le délai de *six mois* prévu à l'art. 286 LP est prolongé du jour du décès du débiteur, des cinq jours immédiatement consécutifs, du délai accordé aux héritiers pour accepter ou pour répudier la succession, et enfin de la durée nécessaire pour dresser l'inventaire officiel.

Le gage immobilier constitué dans les six mois avant la faillite, pour garantir une dette existante, n'est pas révocable si le débiteur s'était engagé précédemment à fournir une garantie, et cela, quand bien même cet engagement ne serait constaté que par un acte sous seing privé.

Azione revocatoria: art. 286, 287, 59 LEF, 586 cp. 1 CC.

Nei casi di liquidazione in via fallimentare d'una successione ripudiata, il termine di *sei mesi* previsto all'art. 286 LEF è prolungato del giorno della morte del debitore, dei cinque giorni immediatamente seguenti, del termine accordato agli eredi per accettare o per rinunciare alla successione e infine della durata necessaria per compilare l'inventario ufficiale.

Il pegno immobiliare costituito nei sei mesi precedenti il fallimento per garantire un debito esistente non è revocabile se il debitore s'era obbligato in precedenza a prestare una garanzia fosse pure solo nella forma d'una scrittura privata.

Die Beklagte hatte dem Dr. Anton Hösli in St. Moritz seit Jahren gegen Verpfändung von Wertschriften, hauptsächlich Bankaktien, Kredit gewährt, wobei dieser sich verpflichtete, « sobald nach Ansicht der Bank für Graubünden eine Wertverminderung der Pfänder eingetreten ist oder drohen sollte, jederzeit nach deren Wahl entweder die Pfandsicherheit soweit und in der Art zu verbessern, als es der Bank für Graubünden angemessen erscheint, oder die verlangte Abzahlung zu leisten ».

Als die Beklagte infolge von Kursrückgängen auf den verpfändeten Wertschriften weitere Sicherheit verlangte, liess Dr. Hösli am 8. Juni 1933 zugunsten der Beklagten eine Grundpfandverschreibung von 100,000 Fr. auf seinem Wohnhaus und auf zwei Wiesen (Bauplätzen) im II. Rang nach Vorgang von 100,000 Fr. in das Grundbuch eintragen.

Am 24. August 1933 starb Dr. Hösli. Die Kläger, seine einzigen Erben, verlangten das öffentliche Inventar, das am 5. September 1933 angeordnet und am 13. November geschlossen wurde. Die Frist zur Erklärung über den Erwerb der Erbschaft wurde bis 28. Februar 1934 verlängert. Infolge Ausschlagung wurde am 3. April 1934 der Konkurs über die Erbschaft eröffnet. Im Kollokationsplan wurde die Beklagte mit ihrer Grundpfandverschreibung zugelassen.

Mit der vorliegenden Klage verlangen die Kläger, die ebenfalls Konkursgläubiger sind, die Abänderung des Kollokationsplanes dahin, dass die von der Bank für Graubünden angemeldete Grundpfandverschreibung als gemäss Art. 287 Ziff. 1 und 288 SchKG anfechtbar ausgewiesen werde.

Das Bundesgericht hat die Klage abgewiesen, u. a. aus folgenden

Erwägungen:

1. — Art. 287 Ziff. 1 SchKG erleichtert die Anfechtung der Begründung eines Pfandrechtes zur Sicherung bereits bestehender Verbindlichkeiten, sofern der Schuldner sie

innerhalb der letzten sechs Monate vor der Pfändung oder Konkurseröffnung vorgenommen hat. Diese Frist verlängert sich gemäss Art. 317 g Abs. 2 SchKG um die Dauer einer Notstundung, und ebenso um die Dauer einer Nachlasstundung, die, gleich wie jene, während längerer Zeit jede Zwangsvollstreckung ausschliesst (BGE 48 III 232). Aus dem gleichen Grunde muss dies aber auch für den Todestag des Erblassers, die fünf folgenden Tage und die für Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft eingeräumte Überlegungsfrist gelten, während welchen Zeiten gemäss Art. 59 SchKG hinsichtlich der Betreuung für Erbschaftsschulden Rechtsstillstand besteht, sowie für die Dauer des öffentlichen Inventars, während der gemäss Art. 586 Abs. 1 ZGB die Betreuung für die Schulden des Erblassers ausgeschlossen ist. Somit unterliegen der erleichterten Anfechtung Rechtshandlungen, die Dr. Hössli innerhalb des letzten Jahres und ein paar Tagen vor der Konkursöffnung über seine Erbschaft vorgenommen hatte.

2. — Indessen greift die Erleichterung der Anfechtung der Begründung eines Pfandrechtes zur Sicherung bereits bestehender Verbindlichkeiten innerhalb dieser (derart verlängerten) Frist gemäss Art. 287 Ziff 1 SchKG nur Platz, wenn der Schuldner nicht schon früher verpflichtet war, deren Erfüllung sicherzustellen. Hier war Dr. Hössli eine derartige Nachdeckungsverpflichtung ausdrücklich eingegangen, freilich nur für die Begründung von Fahrnis-, zumal Faustpfändern in rechtsverbindlicher und erzwingbarer Weise. Allein der Umstand, dass Dr. Hössli kein rechtsverbindliches, kein öffentlich beurkundetes Versprechen zur Grundpfandbestellung gegeben hatte, dann aber ein Grundpfandrecht begründete, ändert nichts daran, dass sich Dr. Hössli schon früher verpflichtet hatte, die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Beklagten sicherzustellen, worauf es gemäss Art. 287 Ziff. 1 SchKG einzig ankommt, um die erleichterte Anfechtung auszuschliessen. Wer vom Schuldner nur die Erfüllung einer bereits bestehenden Verpflichtung zur Sicherstellung ver-

langt, handelt nicht in gleicher Weise zum Nachteil des Schuldners und verdient daher nicht in gleicher Weise, erleichterter Anfechtung ausgesetzt zu werden wie derjenige, welcher Sicherstellung verlangt, ohne darauf Anspruch machen zu können. Auch schlägt es in keiner Weise zum Nachteil der übrigen Gläubiger aus, wenn der Schuldner die Sicherung, die der Gläubiger mit Fug beanspruchen darf, nicht wie vorgesehen durch Begründung von Fahrnispfand, sondern von Grundpfand gewährt. (Fehlt es dem Schuldner an tauglichen Fahrnisgegenständen, insbesondere Wertschriften, so könnte er sich ja doch durch Verpfändung von Grundstücken ein Darlehen in Gestalt von Bankobligationen verschaffen oder aber Grundstücke mit Inhaber- oder Eigentümerpfandtiteln belasten (vgl. Urteil vom 24. Januar 1936 in Sachen Nidwaldner Kantonalbank gegen Sparkasse Willisau) und alsdann in beiden Fällen mit diesen Wertschriften die versprochene Nachdeckung leisten.) Endlich erweist es sich als ausreichend, dass Pfandrechte, die ein schon früher zur Sicherstellung verpflichteter Schuldner bestellte, wie alle anderen Rechtshandlungen angefochten werden können, wenn die Voraussetzungen des Art. 288 SchKG gegeben sind. Das Gegenteil ist nur einmal, in BGE 47 III 103 ganz beiläufig, jedoch im Widerspruch zur ständigen, auch seither wiederholt bestätigten Rechtsprechung ausgesprochen worden. Immerhin ist in solchen Fällen eine gewisse Ausnahme in dem Sinne begründet, dass es mit der Annahme der Begünstigungsabsicht und ihrer Erkennbarkeit eher strenger zu nehmen ist als gewöhnlich (vgl. das bereits angeführte Urteil vom 24. Januar 1936).